

Sperrung der Bonner Nordbrücke - was Unternehmen jetzt rechtlich prüfen sollten

Die seit dem **3. Juni 2026** bestehende Vollsperrung der Bonner Nordbrücke / Friedrich-Ebert-Brücke auf der A565 stellt viele Unternehmen in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis vor erhebliche praktische Herausforderungen. Die Autobahn GmbH hat die Brücke nach festgestellten strukturellen Schäden am Tragwerk vollständig gesperrt; betroffen ist die linksrheinische Vorlandbrücke, die zeitnah abgerissen und bis zum Jahresende 2028 neu gebaut werden soll.

Die Nordbrücke ist eine der wichtigsten Ost-West-Verbindungen der Region Bonn/Rhein-Sieg. Nach Angaben der Autobahn GmbH nutzten bislang täglich rund **100.000 Fahrzeuge** die Brücke; entsprechend spürbar sind die Auswirkungen auf Pendelverkehr, Lieferketten, Dienstleistungsfahrten und betriebliche Abläufe.

Für Unternehmen stellt sich damit eine naheliegende Frage: **Können Verzögerungen, Lieferprobleme oder sonstige Leistungsstörungen wegen der Nordbrücken-Sperrung als höhere Gewalt geltend gemacht werden?**

Die kurze Antwort lautet: **Das kommt auf den konkreten Einzelfall an.** Die Sperrung allein führt nicht automatisch dazu, dass vertragliche Pflichten entfallen oder Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind.

1. Höhere Gewalt: Kein Automatismus bei Verkehrsstörungen

Der Begriff der höheren Gewalt ist im deutschen Vertragsrecht nicht allgemein gesetzlich definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird darunter ein von außen kommendes, nicht vorhersehbares und auch bei äußerster vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden, das nicht der betrieblichen oder persönlichen Sphäre einer Vertragspartei zuzurechnen ist.

Übertragen auf die Nordbrücken-Sperrung bedeutet das: Die kurzfristige Vollsperrung einer zentralen Verkehrsverbindung kann für Unternehmen ein erhebliches äußeres Ereignis darstellen. Ob daraus rechtlich „höhere Gewalt“ folgt, hängt aber davon ab, ob gerade diese Sperrung die konkrete Vertragserfüllung unmöglich macht oder erheblich behindert und ob das Unternehmen zumutbare Ausweich- und Organisationsmaßnahmen ausgeschöpft hat.

Wichtig ist daher: **Nicht jede Verzögerung durch Stau, Umwege oder Mehrverkehr ist automatisch höhere Gewalt.** Gerade im Straßenverkehr wird regelmäßig erwartet, dass Unternehmen übliche Verzögerungen, Baustellen, Staus und Umleitungen in ihrer Einsatz- und Lieferplanung berücksichtigen. Eine bloße Erschwerung oder Verteuerung der Leistung reicht im Regelfall nicht aus, um sich ohne Weiteres von vertraglichen Pflichten zu lösen.

2. Was gilt, wenn der Vertrag eine Force-Majeure-Klausel enthält?

Viele Liefer-, Dienstleistungs-, Werk- oder Rahmenverträge enthalten sogenannte **Höhere-Gewalt- oder Force-Majeure-Klauseln**. Diese Klauseln regeln, welche Ereignisse als höhere Gewalt gelten und welche Rechtsfolgen eintreten können. Unternehmen sollten daher zunächst prüfen:

- **Erfasst die Klausel Verkehrssperrungen, behördliche Maßnahmen, Infrastrukturausfälle oder unvorhersehbare Transporthindernisse?**
- **Besteht ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen der Nordbrücken-Sperrung und der konkreten Leistungsstörung?**
- **Welche Rechtsfolgen sieht die Klausel vor?** Denkbar sind etwa die Verlängerung von Lieferfristen, die vorübergehende Aussetzung von Leistungspflichten, Informationspflichten, Neuverhandlungen oder in Ausnahmefällen Kündigungsrechte.
- **Gibt es Anzeige-, Nachweis- oder Mitteilungspflichten?** Viele Klauseln verlangen eine unverzügliche Information des Vertragspartners. Werden solche Fristen versäumt, kann dies eigene Nachteile auslösen.

Gerade bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist außerdem zu beachten, dass Force-Majeure-Klauseln klar und transparent formuliert sein müssen. Unklare oder zu weit gefasste Klauseln können rechtlich angreifbar sein.

3. Was gilt ohne ausdrückliche Vertragsklausel?

Fehlt eine ausdrückliche Regelung zu höherer Gewalt, kommt es nach deutschem Recht vor allem auf die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches an. In Betracht kommen insbesondere Regelungen zur Unmöglichkeit der Leistung, zum Wegfall der Gegenleistung, zum Schadensersatz und zur Störung der Geschäftsgrundlage.

Relevant können insbesondere sein:

- **§ 275 BGB:** Eine Leistungspflicht kann entfallen, wenn die Leistung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist.
- **§ 326 BGB:** Entfällt die Leistungspflicht, ist zu prüfen, was mit der Gegenleistung geschieht.
- **§§ 280, 283 BGB:** Schadensersatzansprüche kommen nur in Betracht, wenn die Pflichtverletzung zu vertreten ist.
- **§ 313 BGB:** Bei schwerwiegender Veränderung der Geschäftsgrundlage kann im Einzelfall eine Vertragsanpassung in Betracht kommen.

Für die Nordbrücken-Sperrung dürfte in vielen Fällen nicht die vollständige Unmöglichkeit, sondern eher eine **Leistungserschwerung oder Verzögerung** im Vordergrund stehen. Dann ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Leistung durch Umplanung, alternative Routen, andere Lieferzeiten, andere Fahrzeuge, Bündelung von Fahrten oder Einsatz anderer Dienstleister noch erbracht werden kann.

4. Welche Maßnahmen werden in Bonn bereits ergriffen?

Die Stadt Bonn hat eine **Taskforce Nordbrücke** eingerichtet und verschiedene Maßnahmen zur Entlastung des Stadtverkehrs umgesetzt. Dazu gehören unter anderem die Verschiebung verschiedener Straßenbauprojekte, Anpassungen der Verkehrsführung, Maßnahmen zur Beschleunigung der Linie 66, Bildung von Fahrgemeinschaften sowie die Schaffung zusätzlicher Park-and-Ride-Angebote.

Auch die Autobahn GmbH empfiehlt Ausweichrouten für den Fernverkehr. Der Verkehr muss unter anderem auf andere Rheinquerungen ausweichen, etwa im Bonner Süden über die Konrad-Adenauer-Brücke / A562 oder weiträumig im Norden über die Rodenkirchener Brücke / A4.

Für Unternehmen ist dies rechtlich nicht unerheblich: Je mehr zumutbare Alternativen bestehen, desto schwieriger kann es sein, sich pauschal darauf zu berufen, eine Leistung sei wegen der Sperrung unmöglich gewesen. Umgekehrt kann die konkrete betriebliche Betroffenheit – etwa bei zeitkritischen Lieferungen, festen Montagefenstern oder eng getakteter Logistik – im Einzelfall erheblich sein.

5. Praxishinweise für Unternehmen

Unternehmen sollten die Nordbrücken-Sperrung nicht nur als verkehrliches, sondern auch als vertragsrechtliches Risiko behandeln. Folgende Schritte sind empfehlenswert:

- **Betroffene Verträge identifizieren**
Prüfen Sie, welche Liefer-, Dienstleistungs-, Werk-, Miet-, Veranstaltungs- oder Rahmenverträge durch längere Fahrzeiten, Umwege oder eingeschränkte Erreichbarkeit konkret betroffen sind.
- **Vertragsklauseln prüfen**
Sichten Sie insbesondere Regelungen zu höherer Gewalt, Lieferfristen, Fixterminen, Vertragsstrafen, Haftung, Anzeigebliedenheiten und Kündigungsrechten.
- **Frühzeitig kommunizieren**
Informieren Sie Vertragspartner möglichst frühzeitig, wenn Verzögerungen absehbar sind. Teilen Sie mit, wodurch die Verzögerung verursacht wird, welche Maßnahmen Sie ergreifen und wann voraussichtlich mit der Leistung zu rechnen ist.
- **Dokumentation sicherstellen**
Dokumentieren Sie die konkreten Auswirkungen auf Ihr Unternehmen: zusätzliche Fahrzeiten, ausgefallene Touren, geänderte Einsatzpläne, Mehrkosten, Kundeninformationen, Alternativrouten und Schadensminderungsmaßnahmen. Eine belastbare Dokumentation kann entscheidend sein, wenn Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden müssen.
- **Schadensminderung beachten**
Auch wenn ein äußeres Ereignis vorliegt, müssen Unternehmen zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu vermeiden oder zu verringern. Dazu können alternative Routen, angepasste Lieferfenster, Sammellieferungen, geänderte Öffnungszeiten oder frühere Disposition gehören.
- **Neue Verträge anpassen**
Bei neuen Verträgen sollte die Sperrung nicht mehr als völlig unvorhersehbares Ereignis behandelt werden. Unternehmen sollten deshalb klare Regelungen aufnehmen, wie mit bekannten Infrastrukturbeeinträchtigungen, längeren Fahrzeiten, behördlichen Verkehrsbeschränkungen und sonstigen Transporthindernissen umzugehen ist.
- **Homeoffice**
Bestehende Homeoffice-Regelungen sollten überprüft und ggf. ausgeweitet werden. Sofern bisher noch keine entsprechende Regelung existiert, könnten Regelungen zu Mobilem Arbeiten eingeführt werden, wenn die entsprechende Tätigkeit dafür geeignet ist. Hier gilt es, arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten und zu vereinbaren. [MERKBLATT-Homeoffice](#)

6. Fazit

Die Sperrung der Bonner Nordbrücke ist für viele Unternehmen in der Region eine erhebliche Belastung. Rechtlich gilt jedoch: **Eine pauschale Berufung auf höhere Gewalt ist nicht ausreichend.** Entscheidend bleibt immer der konkrete Vertrag, die jeweilige Klausel, die tatsächliche Betroffenheit und die Frage, ob zumutbare Alternativen bestanden.

Unternehmen sollten deshalb jetzt ihre Verträge prüfen, Auswirkungen dokumentieren und frühzeitig mit Vertragspartnern kommunizieren. Für künftige Vertragsabschlüsse empfiehlt sich eine klare Regelung zu Infrastrukturstörungen, Verkehrssperrungen und sonstigen Transporthindernissen.

Stand: Juli 2026

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: t.engel@bonn.ihk.de
Simone Lennarz, Tel: 0228/2284 132, Fax: 0228/2284-222, Mail: s.lennarz@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de